





## Die Notlage der Ärzte und Rechtsanwälte.

Berörungen des Reichswirtschaftsrates.

Berlin, 26. Februar.

Der Unterausschuss des Reichswirtschaftsrates, der über Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der freien Berufe berät, hat sich auch mit der Frage der durch Gesetz einzuführenden Organisierung der freien Wirtschaft bei den Trägern der sozialen Versicherung (Krankenfonds usw.) beschäftigt. In der Erörterung betonten die Vertreter der freien Berufe, eine gesetzliche Regelung der organisierten freien Berufe sei zu befürworten, da durch die Gesetzesberatungen immer größere Belastungen in die Krankenversicherung einbezogen würden, wodurch den Arzten die Versicherbarkeit beschränkt werde; der Arzneibezug werde in Zukunft als freier Beruf kaum noch existenzfähig bleiben. Die Vertreter der Arbeitnehmer befürchteten eine Mehrbelastung der Krankenfonds und damit der Berufserwerber. Der Vertreter der Rechtsschafft im Reichswirtschaftsrat wies darauf hin, daß in Zeiten von Epidemien sich eine Reiseverzerrung von Arzten als notwendig erwiese, während schon jetzt das medizinische Studium einen Rückgang gebe. Auf Antrag Herzog auf wurde, mit acht gegen sieben Stimmen, beschlossen:

„Für die Ärzte und Zahnärzte ist die durch Gesetz einzuführende organisierte freie Berufswahl bei den Trägern der sozialen Versicherung (Krankenfonds usw.) zu fordern.“

Zur Bildung der Notlage der Rechtsanwälte wurde auf Antrag Hachenburg beschlossen:

1. Die Einschränkung des Konsultationsrechts der Rechtsanwälte, wonach Bestellung der Konsultationsfälle oder sonstiger Honorare nicht durch Beschluß der Rechtsanwälte bestimmt werden darf, ist zu befehligen;

2. es ist eine Regulierung der Gebührenordnung zu verlangen, die eine Kapazität an die veränderten Verhältnisse vorstellt;

3. die Rechtsanwälte sind grundsätzlich bei allen Gerichten und sonstigen Behörden zur Beisetzung der Beteiligten zugelassen.“

## Die Fahrpreiserhöhung zum 1. März.

Mit Wirkung vom 1. März werden, wie bereits mitgeteilt, die Personensahrfahrpreise der Reichsbahn um 100 Proz. erhöht; von diesem Tage an betrugen die Einheitsfahrt für 1 Kilometer 1. Kl. 96 Pf., 2. Kl. 48 Pf., 3. Kl. 24 Pf., 4. Kl. 16 Pf. Die Schnellzugsgeschäfte für D-Züge betrugen in der 1. Zone (bis 75 km) 1600 bez. 800 bis 400 Pf., in der 2. Zone (bis 150 km) 3200 bez. 1600 bis 800 Pf., in der 3. Zone (über 150 km) 4800 bez. 2400 bis 1200 Pf. Plakettaraten lagen für die 1. Klasse 800 Pf., für die 2. Kl. 400 Pf., für die 3. Kl. 200 Pf. Eine Bahnsteigfahrt kostet 80 Pf., der Einheitsfahrt für Gepäck beträgt 4 Pf. für 10 kg und 1 km, die Windesfahrt 400 Pf. Der Windesfahrtpreis beträgt in der 1. Kl. 880 Pf., in der 2. Kl. 440 Pf., in der 3. Kl. 220 Pf., und in der 4. Kl. 144 Pf. Die von Schaltendienstmaschinen hergestellten Fahrtkarten behalten von allen (Zonatur-)Preisaufzügen, werden jedoch zum vierfachen Betrage verkauft; nur auf Blankoscheinen wird der neue Preis

und Brahms. Beim ersten sah nur noch ein Zug jenseits, man kann kaum ein anderes Wort finden, mondänen Charakter des Kunst des polnisch-französischen Pianisten. Da wirkte der junge Pianist als Brahms-Interpret reicher. Und sag' ich nicht, daß ein Fehler sei. Jedenfalls eine pianistische Hoffnung im Dresdenner Aufstieg.

O S

**Östliche Landeskunst.** Als „Körperschaftliche Gründungsmitglieder“ haben sich der S. L. mit Beiträgen von rund 50 000 Pf. mit 900 000 Pf. neben Meisterin bisher angegeschlossen; der Ortsausschuß der freien Gewerkschaften Sachsen (rund 3000 Mitglieder), das Ortsamt Strehla, C. (rund 1000 Mitglieder), die Gewerkschaftskommission Sonnabend (rund 750 Mitglieder), das Gewerkschaftsamt Niesa und Umg. (rund 9000 Mitglieder). Weitere Anschlußvereinigungen in einer großen Reihe von Städten sind zu erwarten. Damit scheint die Grundlage für die großzügige Kulturaufgabe, den ganzen Freistaat Sachsen mit künstlerisch wie technisch erstaunlich ausgestatteten Volksbühnen zu vorliegen, gesichert zu sein.

**Paul Colberg's neue Kammerpharmone.** Man schreibt und aus Berlin: Nur Anfang des Märzlich erwähntes Geburtstags des Komponisten Paul Colberg, der vor dem Krieg in Dresden regelmäßig Konzerte veranstaltete, wurde hier im Meisterzaal eine neue Kammerpharmone in Es-dur für Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Bratsche und im Finale Klavier aufgeführt. Die Belebung mit den besten Berliner Kammervirtuosen sorgte für glatten Zusammengang des Werkes. Das Werk ist als ein interessanter Versuch anzusehen, der klassische Logik, hacen thematische Aufbau und sichere Melodieführung mit sinnfälliger Rhythmus vereinigen will mit moderner Harmonie und selbständiger neuklassischer Gruppierung der Instrumente. Daß er teilweise beide Wallungen zu deutlich scheidet, ist als ein Mangel des Werkes angesehen. Die architektonisch

eingeprägte. Die Preise für Wertkarten bleiben zunächst unverändert, jedoch wird die Vorverkaufsfrist von 14 Tagen bis auf weiteres auf eine Woche verlängert. — Die vierjährige Gültigkeitsdauer der Fahrkarten wird durch die neue Tarifreihung nicht verlängert. Auch an der Gültigkeit der Fahrkarte des Mitteldeutschen Reisebüros (der MER-Fahrtkarte) wird nichts geändert.

## Das Notgesetz in Kraft.

**Verschärfte Vorschriften für den Gastwirtschaftsbetrieb.** — Die Polizeistunde. — Die Frage der Konzessionserteilung. — Kein Branntwein für Jugendliche. — Hohe Strafen und öffentliche Anprangerung. — Unterbringung ausgewiesener Deutscher.

Der Reichstag hat noch in vergangene Woche das Gesetz gegen Schlemmerei und Wucher beschließt verabschiedet. Das Notgesetz bringt in seinem ersten Teile.

**Beschärfungen der Vorschriften für den Gastwirtschaftsbetrieb.**

Tie Erlaubnis zum Betriebe von Gastwirtschaften oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus darf verliehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder daß er das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, des Böller, des verbotenen Spiels, unsaurer Handlungsfähigkeit oder zur stützlichen oder gewundheitlichen Schädigung Jugendlicher mißbrauchen werde. Diese Bestimmungen finden auch auf geschlossene Gesellschaften und andere Vereine Anwendung, solfern dann, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Die Oberste Landesbehörde hat jener Bestimmungen über die

Einschränkung und Handhabung der Polizeistunde im Gastr. und Schankwirtschaften zu erlassen. Diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Gast- und Schankwirtschaften eines bestimmten Gemeindebezirks. Sie sind auch angewendet auf geschlossene Gesellschaften, Klubs usw., soweit mit diesen ein gastwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes jedes Gastwirtschafts und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen bzw. zurückgenommen ist.

Gehört die Handlung oder Unterlohnung des Inhabers einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus dazu, daß er die zum Betrieb seines Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde den Betrieb vorzeitig schließen.

Wer ohne Erlaubnis eine Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1 Mill. Pf. bestraft.

Die Verabschaffung von Branntwein und Branntweinartikeln Benutzmitteln an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten. Ferner darf an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu eigenem Genüge in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten weder irgend ein geistiges Getränk noch alkoholhaltiger Tabak verabfolgt werden. Zuwidersetzung gegen das Branntweinausführungsrecht an Jugendliche wird, wenn dies vorsätzlich erfolgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 100 000 Pf. bestraft. Der Reichsausschuß des Reichstags hat in einem besonderen § 6 eine Strafe

wird durch die neue Tarifreihung nicht verlängert. Auch an der Gültigkeit der Fahrkarte des Mitteldeutschen Reisebüros (der MER-Fahrtkarte) wird nichts geändert.

## Künstlicher Dünger auf Kredit.

**Sozialdemokratische Entschließung im Preußenhaus.**

Berlin, 26. Februar.

Die sozialdemokratische Fraktion des Preußischen Landtags hat zur zweiten Beratung des Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung folgende Entschließung eingebracht:

1. Zwecks Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichem Dünger wird vom Reiche, den Ländern, den Gemeinden, den landwirtschaftlichen und Verbrauchergemeinschaften, einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet, die unter Ausschluß jeglicher Gewinnerzielung die Beschaffung und Fabrikation des künstlichen Düngers vornimmt.

2. Das Reich stellt zu diesem Zwecke der Genossenschaft mit beschränkter Haftung einen Kredit von 50 Millionen Mark zur Verfügung.

3. Die Länder und Gemeinden beteiligen sich gleichfalls finanziell an der Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Diese Einlagen können in Zulagen, sowie Kali- und Phosphatkonzessionen oder sonstigen künstlichen Düngern erzeugenden Betrieben bestehen.

4. Der Landwirtschaft wird der künstliche Dünger auf Kredit geliefert; die Bezahlung erfolgt in landwirtschaftlichen Produkten, deren Preis berechnet wird nach dem Preis des gelieferten künstlichen Düngers. Länder und Gemeinden, die sich mit den unter 3 genannten Anlagen an der Genossenschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, werden vorzugsweise mit diesen Produkten beliefert.

## Anschlag auf die „Münchener Post“.

München, 26. Februar.

Auf die sozialistische „Münchener Post“ ist heute nach ein neuer Anschlag verübt worden. In die Expedition wurde geschossen und eine Handgranate geworfen. Die Täter konnten festgestellt werden.

Ein weiteres Telegramm meldet:

München, 26. Februar.

In der Nacht vom Sonntag auf Montag gegen 2.2 Uhr wurden die Bewohner des Altbauvereins durch einen donnernden Schlag geweckt. Zu gleicher Zeit fuhr ein Sack. Am heutigen früh die Männer von den Schauspielern der Expedition der „Münchener Post“ geschossen wurden, kehrte sich heraus, daß durch einen Feuerwerker vor der Straße hier in den Expeditionstrakt geschossen worden war, daß durch ein anderes Feuerwerk eine Handgranate geworfen wurde — die Granate lag im Expeditionstrakt — und ferner, daß ein anderes Feuerwerk mit einem Gegenstand verschossen wurde.

## Das französische Bündnisangebot an Italien.

Rom, 26. Februar.

Zur Zeitungsdebatte über die französischen Bündnisangebote schreibt der öffizielle „Popolo d'Italia“: Um die Stimmung der Franzosen zu verstehen, geause, geause, einen Blick auf Frankreichs heile politische Lage zu werfen. England und Amerika, die nach Clemenceaus Absicht die Sicherheit Frankreichs garantieren sollten, hätten Frankreich im Stich gelassen. So lehne man jetzt noch dem völligen Scheitern der Politik

find. Endlich ermächtigt der Artikel 6 die Reichsregierung, Bestimmungen zu erlassen, die erforderlich sind, um ferner Entwicklung auf die deutsche Gerichtsbarkeit entgegenzuwirken, ferner auf dem Gebiete der Finanzgeschäfte und der Sicherungseinrichtung Bestimmungen zu treffen, um fremde Einwirkung auf die deutschen Finanzen abzuhalten oder die Folgen einer solchen Einwirkung aufzugleichen. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, jedoch ist der Art. 6 am 1. Juni 1923 wieder außer Kraft zu setzen.

**Musiknachrichten.** H-moll-Messe von Hoch. Die Aufführung nächst Sonnabend in der geheilten Kreuzkirche beginnt um 7 Uhr.

Zubildungs-Konzerte Hans Küldgers aus Anlaß seines 500. Aufführungs-Sonnabend und Sonntag 1/2 Künstlerhaus (Kunst-Programme).

**Theaternachrichten.** Schäßliche Staatsoper. Die Programmatzettel zur Oper „Sorjus Godunow“ bringen aus der Radieuse Erklärungen der dramatischen Handlungen dieses Werkes.

Donnerstag, am 1. März „Der Freischütz“. Anfang 7 Uhr.

**Schauspielhaus:** Um der außerordentlich starken Nachfrage einigermaßen gerecht werden zu können, ist in Abänderung des angekündigten Spielplanes auch für Sonnabend, den 4. März statt „Hofmanns Todter“ Schillers „Wilhelm Tell“ angelegt worden. Spielleitung: Paul Wiede. Anfang 1/2 Uhr. Der Vorverkauf zu dieser Vorstellung beginnt an der Kasse des Schauspielhauses bereits am Donnerstag, den 1. März.

Da laut drücklichem Begegnis ist. Dietrich noch längere Zeit nicht imstande sein wird, ihre künstlerische Tätigkeit wieder aufzunehmen, muß die schon weit geforderte Neuerrichtung der „Maria Stuart“ möglichst rasch erfolgen! Nun steht am Donnerstag, der 29. März als Tag der Aufführung festgesetzt. Insgesamt werden einige seit längerer Zeit nicht mehr gespielte Werke („Don Carlos“, „Rothschild“ vor dem Weise und „Dantiz“) in teilweise Neubearbeitung wieder dem Spielplan eingesetzt. Mitte März findet (als Vorrangtagstellung) die Aufführung des Tomas „Vojislav“ von Paul Haupt statt. Nach „Maria Stuart“ sind die Neuerrichtung der „Kleinstädter“ von Kochbau (Mitte April), eine moderne Uraufführung von Goethes „Gymnasium“ (Ende Mai) in Anblick genommen.

— **Neustädter Schauspielhaus.** Am Donnerstag, den 1. März wird Hermann Schätz Drama „Metamone“ zum erstenmal gegeben. Das Stück lag bisher in der von Felix Holländer auf bearbeiteten Fassung vor, und wurde in dieser Form bereits vor Jahren in Berlin aufgeführt. Das Neustädter Schauspielhaus bringt nunmehr die erste vom Dichter als allein gültig erwähnte Fassung zur Uraufführung. Film. Der amerikanische Dramatiker A. H. Woods, der erfolgreiche Autor des Stücks „Marked men“, das allabendlich in einem der größten New Yorker Theater in Szene geht, wird jetzt wegen der Verfilmung seines Stücks von den Agenten der größten Filmgesellschaften geradegau überlaufen. So hat man Wood für die Verfilmung des Stücks u. a. auch 40 000 Dollars geboten. Der tüchtige Dramatiker Wood will nun die Betreiber der verschiedenen Filmgesellschaften, die das Stück erwirken wollen, zu einer Separat-Vorstellung einladen, um bei dieser Gelegenheit das Verfilmungsrecht öffentlich zu versteigern.



## Amtlicher Teil.

### Befolbungsvorschüsse an Gemeinden.

Die Befolbungsvorschüsse für den Monat März werden denjenigen Gemeinden usw., deren Anträge auf Befolzungsermächtigung einmal anerkannt sind, nach demselben Verfahren wie im Januar und Februar ohne besondere Anträge in übersäuglich berechneten Summen noch im Laufe des Februar zugehen. Gezahlt werden 1000 % der Grundgebühr zugleich Oktzwischlag. Zur Klärung mehrfach geäußter Zweifelsfragen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Solange die zur Zeit dem Reichstag vorliegende Novelle zum Landessteuergesetz und demnach die Absicht, die Vorschüsse auf die Gehälter der Beamten und Angestellten in feste Bischäfte nach bestimmten Grundröhren zu verandern, noch nicht durchgeführt ist, kann es sich in dem Befolzungsvorschuss jeweils nur um soh und nach ganz einischen Maßnahmen erreichten Beträge handeln. Das Ministerium des Innern legt den Überweisungen die feineren von den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst nach dem Stande vom 1. April 1922 angegebenen Geholen der in Frage kommenden Beamten und Angestellten zugrunde, errechnet nach einer Durchschnittsumrechnung die Grundgehalt und Oktzwischläge, schlägt auf die gefundene Summe einen gewissen Prozentsatz zur Abgeltung der Feuerwehrwagen, Kinderzulagen, Ruht- und Werkzulagen, sowie Hinterbliebenenbezüge darauf und zieht von der Gesamtkumme 20 v. H. ab. Der so gefundene Betrag wird bei den monatlichen Bezeichnungen noch um einen kleinen Betrag zur Verhöhlung des von den Gemeinden selbst zu tragenden Altershalts gekürzt. Soh von der Gesamtkumme nur 80 % überwiegen werden, beruht darauf, daß des Reichs Vorschüsse nur nach diesem Prozentsatz gewohnt.

2. Verhöhligt werden können ausschließlich soche Stellen von Beamten und Angestellten, die schon am 1. April 1922 bestanden haben; später begründete Stellen können zurzeit keine Verhöhlung finden.

3. Es ist ausgeschlossen, die Bischäfte den Gemeinden, die die Befolzung neu beantragt, auf einen weiter zurückliegenden Zeitraum zu gewähren, als vom Anfang des beim Eingang des Antrags laufenden Kalenderwirtschaftsjahrs an.

4. Wegen etwaiger Einbeziehung nichtberüßmäßiger Gemeindewohne ist zwischen Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium, wenn sie von Erfolg begleitet sind, wie er sofort bekanntzugeben werden. Inzwischen sin Anträge zuwinken.

5. Die unter 1 dargelegte Berechnungsart ergibt, daß in den Bischäften solche für Blaufärbler und Hinterbliebene mit enthalten sind, und zwar ohne Absicht darauf, ob die Gemeinde einem Auzeigerverbande angeschlossen ist oder nicht. Danach werden die Gemeinden genau so, wie sie in den Stand gelegt werden, die Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten und Angestellten zu bezahlen, auch in die Lage versetzt, die Bezüge der Blaufärbler und Hinterbliebenen aber gegebenfalls die Beiträge an Verbände zu zahlen, die ihnen die Altershaltslast abnehmen. [10665] 290 o II G Dresden, 27. Februar 1923. Ministerium des Innern.

Bem 18. Februar 1923 ab tritt auf den Sähen II A und B sowie III der Sächs. Gebührenordnung für Arzte und Apotheker vom 1. Dezember 1922 ein Teuerungszuschlag von 750 vom Hundert. Dresden, 24. Februar 1923. [IV M 9 A 9] 10666

Ministerium des Innern. Bus.

Der Stadtdgerichtshof zum Schutze der Republik in Leipzig hat das Verbot und die Auslösung des "Jungdeutschen Orden" (Verordnung vom 20. Juli 1922, Sächs. Staatszeitung Nr. 178 vom 2. August 1922) in Sachsen-Anhalt aufgehoben. 21 II A II Dresden, am 24. Februar 1923. 10667

Ministerium des Innern. Bus.

Damit erledigt sich für das Polizeipräsidium die Verpflichtung, die Kündigung im Busch oder Pohlsch. dem Polizeipräsidium in Leipzig vorzulegen, bestellt (§ 2 der Verordnung über die Fremdenpolizei vom 19. Oktober 1921).

Damit erledigt sich für das Polizeipräsidium die Verpflichtung, die Kündigung im Busch oder Pohlsch. zu becheinigen. II A 2 M 1 Dresden, am 26. Februar 1923. 10667

Ministerium des Innern. II. Abteilung.

**Fremdenpolizei während der Frühjahrsmesse in Leipzig.**

Die ausländischen Besucher der Messe in Leipzig werden bis auf weiteres für die Dauer der Messe von der Verpflichtung, ihren Busch oder Pohlsch. dem Polizeipräsidium in Leipzig vorzulegen, bestellt (§ 2 der Verordnung über die Fremdenpolizei vom 19. Oktober 1921).

Damit erledigt sich für das Polizeipräsidium die Verpflichtung, die Kündigung im Busch oder Pohlsch. zu becheinigen. II A 2 M 1 Dresden, am 26. Februar 1923. 10667

Ministerium des Innern. II. Abteilung.

**Einundzwanzigste vorläufige Verteilung von Einkommensteuer unter die Gemeinden.**

1. Die einundzwanzigste vorläufige Verteilung von Einkommensteuer hat begonnen. Sie wird noch und noch mit möglicher Beleichtung durchgeführt werden. Bei ihr erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände wieder eine Überweisung, die vorläufig auf den Einkommensteueranteil auf das Rechnungsjahr 1922 zu rechnen und zu verbuchen ist. Ob sich später eine anderweitige Verrechnung erforderlich machen wird, läßt sich zurzeit noch nicht überblicken.

Der Einkommensteueranteil jeder einzelnen Gemeinde und jedes einzelnen Bezirkverbandes bei der einundzwanzigsten vorläufigen Einkommensteuerverteilung ist wie folgt berechnet worden:

Ein Halb des Solls der Einkommensteuer-Hauptsteuerliste der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1920 beg. des Einkommensteuerolls 1920 des Bezirkverbandes.

2. Nach Abschluß der einundzwanzigsten vorläufigen Verteilung hat jede Gemeinde und jeder Bezirkverband auf den Einkommensteueranteil für das Rechnungsjahr 1922 — abgesehen von dem aus dem Rechnungsjahr 1922 entfallenen Teilbetrag der besonderen einmaligen Bischäfte — zugelassen erhalten neunundzwanzig Zwölftel des Solls der Einkommensteuer-Hauptsteuerliste für das Rechnungsjahr 1920 beg. des Einkommensteuerolls 1920 des Bezirkverbandes.

3. Rückerlagen gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volkschullasten zwischen Staat und Schulbezirk in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 vom 11. Oktober 1921 (GBl. S. 335) werden bei der einundzwanzigsten Verteilung nicht vorgenommen. Rückerlagen nach § 8 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes kommen nicht mehr in Betracht.

4. Besondere Berechnungen werden den Gemeinden und Bezirkveränden vom Finanzministerium bei der einundzwanzigsten vorläufigen Verteilung nicht mitgeteilt werden, da der auf jede Gemeinde und jeden Bezirkverband bei dieser Verteilung entfallende Anteil von ein Halb des Solls 1920 von den Gemeinden und Bezirkveränden ohne Schwierigkeiten auf Grund der ihnen bekannten Gütekriterien sehr leicht berechnet werden kann. Die Mitteilung des Anteils bei dieser Verteilung wird erst bei der zweizwanzigsten oder einer späteren Verteilung mit erfolgen.

5. Sollte sich später bei der endgültigen Verteilung und Abrechnung ergeben, daß einzelnen Gemeinden und Bezirkveränden bei den vorläufigen Verteilungen als Steueranteil zuviel zugelassen worden ist, so bleibt die Rückforderung des Mehrbelasten oder seine Anrechnung auf den Reichseinkommensteueranteil für spätere Jahre vorbehalten.

Dresden, 24. Februar 1923. [238] Staatsreg. C Finanzministerium, III. Abteilung.

**Bekanntmachung**

über die Preise für die geologische und die topographische Karte von Sachsen; vom 24. Februar 1923 (Nr. 49) Vergang. A).

Die Preise für die folgenden, von G. A. Kaufmann Buchhandlung in Dresden, Seite 3, als Hauptabreißliste zu beziehenden Karten werden

mit Wirkung vom 1. März 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

1. Geologische Karte:

Geologische Spezialkarte 1: 25 000 mit Erklärungen . . . . . 2500 M.

Geologische Spezialkarte zu ermäßigten Preisen . . . . . 1250 \*

Erklärtungskarte zu vergrößerten Karten . . . . . 600 \*

Geologische Übersichtskarte 1: 250 000 . . . . . 4900 \*

1: 500 000 . . . . . 500 \*

Gebauer, Granulitegebiete, Karte und Text . . . . . 3000 \*

Geologische Karte allein . . . . . 600 \*

Gohl, Braunkohlenformation mit Tafeln . . . . . 5000 \*

4000 \* . . . . . 4000 \*

4000 \* . . . . . 2000 \*

2000 \* . . . . . 800 \*

800 \* . . . . . 2000 \*

2000 \* . . . . . 1400 \*

1400 \* . . . . . 600 \*

600 \* . . . . . 10674

**Amtsgericht Dresden, Abt. III, 24. Februar.**

**Aufsichtsamt Sachsen, Abt. III, 24. Februar.**

**Amtsgericht Dresden, Abt. III, 24. Februar.**





